Textliche Festsetzungen

A) Festsetzung durch Planzeichen und Text

1. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

WR
2 Wo

Das gesamte Bauland innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist als reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Es sind maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1. Mindestgröße der Baugrundstücke
Die Mindestgröße für Baugrundstücke beträgt 1.200 m².

3.2. 70

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Baufenster mit der Eintragung der höchstzulässigen Grundfläche für Haupt- und Nebengebäude festgesetzt.

3.3. II

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

3.4. Festsetzung der Gebäudehöhe

Die traufseitige Außenwandhöhe, gemessen von Oberkante des natürlichen Geländes bis Oberkante Dachhaut darf an keiner Stelle 6,50 m überschreiten.

3.5. Ist die Summe aller Terrassen- und Balkonflächen ≤ 25 % der Grundfläche des Gebäudes, bleibt diese Fläche bei der zulässigen Grundfläche unberücksichtigt. Überschreitet die Summe der Terrassen- und Balkonflächen 25 % der Grundfläche des Gebäudes, so ist die überschreitende Fläche auf die zulässige Grundfläche anzurechnen.

4. Soweit dieser Bebauungsplan keine weiteren Bestimmungen enthält, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Maria-Antonien-Weg" in der Fassung vom 27.03.2015 (Datum der ortsüblichen Bekanntmachung) sowie dessen nachfolgende Änderungen vom 18.10.2018 und 12.07.2024.

C) Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.04.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Maria-Antonien-Weg" gefasst.

2. Der Entwurf zur 3. Änderung in der Fassung vom … wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom … bis … öffentlich ausgelegt.

3. Zu dem Entwurf zur 3. Änderung in der Fassung vom … wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom … bis … beteiligt.

4. Der Markt Murnau a. Staffelsee hat mit Beschluss des Gemeinderates vom … die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Maria-Antonien-Weg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Murnau a. Staffelsee, den

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung wurde am … gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 3. Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Marktbauamt Murnau zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Maria-Antonien-Weg" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Murnau a. Staffelsee, den

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Markt Murnau a. St.

3.Änderung des Bebauungsplanes

Maria-Antonien-Weg

Die Marktgemeinde Murnau erläßt aufgrund §§ 1 bis 4, 8ff und 13a des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 mit den Änderungen vom 13. Dezember 2006 und 21. Dezember 2006, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung -BayBO - in der Fassung vom 14. August 2007 und Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freisaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan.

Gemeinde
Markt Murnau am Staffelsee
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

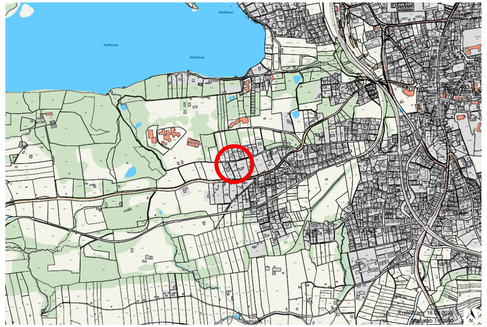

Stand: 18.09.2025

Planfertiger: Markt Murnau a. Staffelsee
Marktbauamt
Schlossbergstraße 10
82418 Murnau a. Staffelsee